



Stammheim 12.05.2014

Vereine sollten aus Menschen bestehen

Menschen (keine Personen)

Menschen sind staatenlos,
sie sind **vor** dem Gesetz gleich! (Menschenrechte)

***Vereine sind Zusammenschlüsse von gleichgesinnten
auf freiwilliger Basis!***

Vereine sind autonom

Auszüge aus dem Urteil

BGH-Urteil vom 29. Juni 1987 – Akte : II ZR 295/86

Hinweis: bei der Beklagten handelt es sich um eine im Vereinsregister eingetragene Partei.

..... Der Beklagte ist der Ansicht, sie sei aus Rechtsgründen nicht zur Aufnahme des Klägers verpflichtet. Daran ändere auch der Aufnahmebeschluss des Kreisverbandes nichts. Ohne Aushändigung der Mitgliedskarte (bei uns, Beschlussfassung im Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins) könne der Kläger nicht Mitglied werden bzw sein. Eine Annahme des Aufnahmeantrages ohne Erklärung dieses für den Erwerb der Mitgliedschaft konstitutiven Akts habe der Kläger als Außenstehender keinen Anspruch.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

..... Auf jeden Fall werde die Mitgliedschaft erst mit Aushändigung der Mitgliedskarte (bei uns; oder mehrheitliche Zustimmung der Versammlung und Protokollierung des Beschlusses) wirksam. Bis dahin habe der Bewerber nur die Stellung

eines Außenstehenden.

.....Für den Regelfall sei vielmehr davon auszugehen, dass sich ein Verein durch etwaige Satzungsbestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht des Rechts begeben wolle, in jedem Einzelfall selbst endgültig über die Aufnahme zu entscheiden wobei die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht begründet zu werden brauche.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

..... Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen Aufnahmevertrag (= vertragen) zwischen Bewerber und Verein.

Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verein den Aufnahmeantrag des Bewerbers annimmt. Die Annahme ist empfangsbedürftige Willenserklärung, kann also Rechtswirksamkeit erst dadurch erlangen, dass sie dem Mitgliedschaftsbewerber mitgeteilt wird (lt unserer Satzung: schriftlich oder Protokollierung der Aufnahmeversammlung). Eine des Aufnahmeantrages ohne Erklärung an den Antragenden (§ 151 Satz 1 BGB) kommt beim Vereinseintritt den Umständen nach nicht in Frage.

Dem trägt die Satzung der Beklagten Rechnung

..... Eine Verpflichtung von Vereinsorganen oder Inhabern von Vereinsämtern gegenüber einem Dritten, satzungsgemäßig zu handeln, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend unter Berufung auf RGZ 106, 120ff ausgeführt hat.

Die Pflicht zu satzungsgemäßem Verhalten ist keine allgemeine, gegenüber jedermann bestehende Rechtspflicht. Sie beruht allein auf Mitgliedschaft und Amtsstellung im Verein. Spiegelbildlich ist auch das Recht, einen solchen Satzungsverstoß geltend zu machen, mitgliedschaftsrechtlicher Natur. Es steht deshalb grundsätzlich nur Mitgliedern, nicht aber auch außerhalb des Vereins stehenden Dritten zu. Dies gilt auch dann, wenn die verletzte Satzungsbestimmung die Aufnahme neuer Mitglieder betrifft. Eine solche Bestimmung begründet gegenüber außenstehenden Dritten eine Verpflichtung weder des betreffenden Amtsinhabers noch des Vereins in seiner Gesamtheit, der Satzung gemäß zu handeln. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds bleibt auch in diesem Falle dem Verein vorbehalten. Ein Streit über die Verpflichtung des satzungsgemäßig zuständigen Organs zur Aufnahme des Mitgliedschaftsbewerbers ist innerhalb des Vereins auszutragen.

..... Daran ändert es nichts, dass der Kreis – Landesvorstand (bei uns Landesverband bereits zu seinen Gunsten entschieden hat. Die Satzung des Beklagten bietet keinen Anhalt, der die Annahme rechtfertigen könnte, ein solcher Beschluss solle ein eigenes Recht des durch ihn Begünstigten begründen, die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Landesvorsitzenden (bei uns Verein) durchzusetzen.

..... Der Streit über das Bestehen einer Verpflichtung zur Beschlussausführung ist in derartigen Fällen grundsätzlich innerhalb der Körperschaft und nicht zwischen dieser und dem Dritten auszutragen.

..... Aufgrund der ihm zustehenden Autonomie ist der Verein selbst bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, ob er einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will.

..... Die Satzung des Beklagten enthält keine Bestimmung, die Außenstehenden ausdrücklich einen Aufnahmeanspruch einräumt.

..... Nach Satz 2 braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht begründet werden.

..... Sie bedarf auch keiner einschränkenden verfassungskonformen Auslegung in einer Richtung, die dem Begehren des Klägers zum Erfolg verhelfen könnte.

..... (Vereine) sind nicht Teil der (staatlichen) Organisation, sondern frei gebildete im gesellschaftlich – politischen Bereich wurzelnde Vereinigungen des bürgerlichen

Rechts.

Gelegentliche Ungerechtigkeiten gegenüber Mitgliedschaftsbewerbern, wie sie in einigen neueren Untersuchungen behauptet werden (vergl. Die Nachweise bei Knöpfle, Parteien und Gemeinwohl aaO S. 398), sind nicht dazu angetan, die Berechtigung dieser Erwartung zu widerlegen und einen (verfassungsrechtlich) begründbaren Aufnahmezwang zu rechtfertigen.

..... Dies bedingt, dass sie in freier Selbstbestimmung darüber befinden können, wer nach seiner Grundeinstellung zu ihnen passt. Mit diesem Recht wäre ein Aufnahmezwang, selbst wenn er an Kriterien wie Zumutbarkeit und Vorhandensein einer Grundidentifikation des Bewerbers mit den Zielen der Partei (VEREIN) gebunden bliebe unvereinbar.